

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller V2.2

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen uns als Veranstalter und Ihnen als Aussteller.

Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Mit Verbrauchern wird kein Vertrag geschlossen.

Unsere Kontaktdaten:

ad-media GmbH
Industriestr. 180
50999 Köln, Deutschland
Telefon: +49 2236 962390
Fax: +49 2236 962396
Email: info@ad-media.de
Weitere Informationen: <https://www.ad-media.de/imprint.html>

- (2) Ihre abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Vertragschluss, Vertragsgegenstand

- (1) Der Ausstellervertrag kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zustande.
- (2) Ein Angebot von uns gilt nur dann als Angebot für den Vertragsabschluss, wenn wir es ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet haben.

Soweit nicht anders vereinbart, kommt der Vertrag zustande, wenn wir Ihr Angebot annehmen. Soweit nicht anders angeboten, beträgt die Annahmefrist 4 Wochen.

Unsere Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung. Die Empfangsbestätigung, die Sie binnen weniger Sekunden bzw. Minuten nach Ihrer Onlinebuchung systemseitig erhalten, ist noch keine solche Auftragsbestätigung.

- (3) Aus einer Reservierung oder Vormerkung können Sie keinen Anspruch auf Teilnahme herleiten, sofern die Reservierung oder Vormerkung durch uns nicht ausdrücklich als verbindlich vorgenommen wurde.
- (4) Aus dem Ausstellervertrag für eine Veranstaltung kann kein Anspruch auf Teilnahme an Ausstellungen bei künftigen oder anderen Veranstaltungen von uns hergeleitet werden.
- (5) Ein Anspruch von Ihnen auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht, soweit er nicht ausdrücklich und fix vereinbart wurde. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn Sie in der Vergangenheit wiederholt denselben Standplatz zugewiesen bekommen haben sollten.
- (6) Der Zugang zur Veranstaltung ist, auch für Aufbau, und Abbau, für Aussteller ausschließlich mit gültigem Ausstellerpass möglich. Sie sind daher verpflichtet, für jeden Standmitarbeiter einen Ausstellerpass zu bestellen. Alle von Ihnen eingesetzten Standmitarbeiter sind verbindlich namentlich spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei uns anzumelden; im Einzelfall kann die Anmeldung vor Ort ergänzt werden. Die Ausstellerpässe sind nicht übertragbar.
- (7) Sie sind verpflichtet, die Vorgaben der Veranstaltungsstätte mit Blick auf Sicherheit, Brandschutz und Hygiene zu beachten. Sie erkennen sie hiermit als verbindlich an. Vorrang haben im Einzelfall die Richtlinien der Veranstaltungsstätte.
- (8) Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen, Technischen Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Veranstaltungsstätte, die Sie anerkennen, sich ihnen unterwerfen und bei Bedarf bei uns einholen können.
- (9) Für digitale Veranstaltungen gilt § 9a. Kommt es zu einer Transformation der Präsenzveranstaltung in den digitalen Bereich, oder soweit bereits von vornherein vereinbart ist, dass die Veranstaltung ganz oder teilweise digital stattfinden kann/wird, so gilt § 21.

- (10) Sonderregelungen für Infektionsschutz und Bevölkerungsschutz:

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehenden Hygieneregeln und behördlichen Auflagen am Veranstaltungsort bzw. in der Veranstaltungsstätte.

Es ist Bedingung für die Einlassberechtigung in die Veranstaltungsstätte, dass Sie, Ihre Beschäftigten und Gehilfen diese Hygieneregeln und Auflagen während des Aufenthalts in der Veranstaltungsstätte vollumfänglich einhalten bzw. erfüllen können und werden und an der Einhaltung der Hygieneregeln und Auflagen mitwirken.

Die Hygieneregeln und Auflagen senden wir Ihnen auf Nachfrage gerne zu. Bitte beachten Sie, dass sich diese Regeln zu Gunsten des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes jederzeit – auch kurzfristig vor oder während der Veranstaltung – an die dynamische Entwicklung eines jeden Infektionsgeschehens angepasst werden können.

Verstöße gegen die Hygieneregeln führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung.

Sie stehen dafür ein, dass Ihre Beschäftigten oder Gehilfen, die vor Ort tätig sind, über die Hygieneregeln umfassend informiert und eingewiesen werden.

Sie sind verpflichtet, ab dem ersten Zeitpunkt der Anwesenheit von Ihnen oder eines Beauftragten bzw. Beschäftigten in der Veranstaltungsstätte bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung die Kontaktdaten aller Beauftragten und Beschäftigten, die in der Veranstaltungsstätte anwesend waren, datenschutzkonform vorzuhalten oder vorhalten zu lassen und auf Verlangen einer zuständigen Behörde diese Daten unverzüglich dorthin zu übermitteln oder übermitteln zu lassen.

Diese Bestimmungen gelten für jede Art von Virus bzw. ansteckenden Krankheiten, bei deren Auftreten oder Verbreitung eine Behörde für den Veranstaltungsort Maßnahmen anordnet oder auch nur empfiehlt.

Diese Bedingungen gelten für andere Schutzmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des Bevölkerungsschutzes notwendig sind (z.B. Terrorabwehr) entsprechend.

§ 3 Ausstellergebühren / Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Kosten und Gebühren sind im Voraus unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung bzw. Rechnung, spätestens jedoch vor Aufbaubeginn, zu zahlen, soweit nicht ein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% geltend zu machen, ebenso den tatsächlichen Schaden.
- (2) Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Konto.
- (3) Erfolgt der Zahlungseingang nicht spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung bzw. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, sind wir berechtigt anderweitig über die Standfläche zu verfügen; wir behalten aber unseren Zahlungsanspruch.
- (4) Etwaige mit der Zahlung/Überweisung verbundenen Kosten tragen Sie.
- (5) Angegebene Preise sind Nettopreise zzgl. möglicherweise geltender gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und gelten in Euro.
- (6) Die vereinbarten Ausstellergebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn Sie Ihren Stand bzw. die Fläche aus von uns nicht zu vertretenden Gründen und außerhalb von Höherer Gewalt nicht besetzen. Wir können Sie zur Erklärung auffordern, ob Sie den Stand noch besetzen werden; erhalten wir hierauf keine unverzügliche Antwort, können wir den Stand anderweitig vergeben oder den Leerstand dekorieren. Die Kosten einer angemessenen Dekoration können wir Ihnen in Rechnung stellen. Bei einer anderweitigen Vergabe an Dritte behalten wir unseren Anspruch auf die Gebühren abzüglich der Einnahmen durch den Dritten, aber zuzüglich der Kosten für den von uns geleisteten Mehraufwand.
- (7) In den folgenden Fällen können wir die Ausstellergebühren erhöhen:

Fall 1:

Wir können die vereinbarten Kosten nachträglich angemessen und anteilig erhöhen, wenn sich Materialherstellungskosten, Materialkosten, Beschaffungskosten, Produktionskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben und/oder Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Kosten durch Währungsregularien, Kosten durch Zolländerungen, Frachtsätze oder öffentliche Abgaben (Faktoren) erhöhen, und wenn

diese Kosten unsere vertraglich vereinbarten Leistungen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung mehr als 4 Monate liegen.

Fall 2:

Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, können wir die Preise auch im Zeitraum von weniger als 4 Monaten anpassen: Die Preissteigerung selbst war für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar und wurde ausgelöst durch national oder international schwerwiegende krisenähnliche Ereignisse, und eine frühere Beschaffung zum angebotenen Preis war nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht branchenüblich. Führt die Preissteigerung dazu, dass der gesamte Vertrag in nicht unerheblichem Ausmaß nicht mehr wirtschaftlich oder zumutbar ist, sind Sie und wir verpflichtet, einvernehmlich eine Anpassung von Preisen oder Leistungen zu versuchen. Gelingt dies nicht, ist § 18 anwendbar.

Fall 3:

Die Regelungen zu Fall 2 sind entsprechend anwendbar beim Eintritt von sicherheitsrelevanten Ereignissen (z.B. ernstzunehmende Drohungen, Unruhen, Demonstrationen), die zu notwendigen Sicherheitsmaßnahmen führen. Die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Kostensteigerung wird widerleglich vermutet, wenn die Polizei oder Polizeibehörden oder unabhängige Sicherheitsexperten die Maßnahmen empfehlen oder fordern; umgekehrt wird die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, wenn es keine Empfehlung oder Forderung geben sollte. Dies gilt für Maßnahmen mit Blick auf Leben, Körper und Gesundheit entsprechend.

§ 4 Standplatz und Vergabe

- (1) Wir können die Flächen in eigenem Ermessen den Ausstellern zuordnen, ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nur, wenn dies ausdrücklich fix schriftlich vereinbart ist.

Die Überlassung eines Standplatzes erfolgt unter der Bedingung, dass der Ausstellungsstand, seine Inhalte, dort präsentierte Waren, die Art der Präsentation und das Personal Dritte nicht belästigen, insbesondere auch andere Aussteller nicht stören und dem Veranstaltungszweck entgegenstehen und am Stand keine Waren oder Leistungen oder Gegenstände präsentiert werden, die Rechte Dritter verletzen (z.B. Markenrechte). Als mildestes Mittel können wir solche Waren oder Leistungen oder Gegenstände vom Stand auf Ihre Kosten entfernen lassen, bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. im Verhältnis zur Anzahl der Waren/Leistungen und Gegenstände insgesamt, bei außergewöhnlich hohen Werten, die im Streit stehen oder bei Wiederholung der unerlaubten Präsentation können wir den Stand schließen bzw. die Überlassung widerrufen).

- (2) Wir können die zugewiesene Standfläche, soweit nicht fix vereinbart, verlegen, soweit die Verlegung für Sie zumutbar ist und den Vertragszweck nicht beeinträchtigt. Soweit Änderungen durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Höhere Gewalt) Änderungen notwendig machen, wird vereinbart, dass Änderungen und Anpassungen von Standflächen und -größen stets als milderes Mittel vor einer Absage/Kündigung gelten (vgl. § 21 Absatz 1) und beide Vertragspartner zunächst versuchen werden, die Notwendigkeit in Einklang mit dem Vertragszweck zu bringen.
- (3) Eine Überlassung der Ihnen zugewiesenen Fläche an Dritte durch Sie selbst ist nur nach vorheriger, ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch uns erlaubt. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Dritte unsere Bedingungen anerkennt und einhält. Eine Zustimmung durch uns entlässt Sie nur dann aus den hier genannten Rechten und Pflichten, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Dies gilt insbesondere für Unteraussteller, die nur bei vorheriger Zustimmung durch uns und Zahlung vereinbarter Gebühren einen Anspruch auf Erwähnung in den Ausstellerverzeichnissen haben.

§ 5 Unsere Leistungen

- (1) Unsere Leistungen ergeben sich aus dem individuellen Vertrag bzw. Ihrer Online-Buchung und den dort hinterlegten Leistungen. Soweit nicht anders vereinbart, stellen wir nur eine leere, ebenerdige Fläche auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung.
- (2) Wir können einzelne Leistungen durch ähnliche Leistungen ersetzen, soweit sie für Sie zumutbar sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.
- (3) Leistungen, die von Ihnen nicht in Anspruch genommen werden, führen nicht zu einer Minderung eines etwa vereinbarten Teilnahmepreises,

§ 6 Leistungen und Pflichten des Ausstellers

Allgemein gilt: Durch eine Nicht-Kontrolle, eine Nicht-Ahndung oder ein Untätigsein durch uns entsteht ausdrücklich keine Duldung etwaiger Verstöße gegen diese AGB und Vereinbarungen, und damit auch kein Anspruch für Sie auf Fortbestand bzw. Bestandschutz vertrags-, rechts- oder sonst ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen.

- (1) Sie verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart, zu folgenden Leistungen:
 - a. Zahlungen des Teilnahmepreises und etwaiger Nebenkosten.
 - b. Aufbau, Betrieb und Abbau des eigenen Standbereichs.
 - c. Entsorgung des eigenen Mülls.
 - d. Verräumung des eigenen Verpackungsmaterials und Werbematerials.
 - e. Betrieb des eigenen Standbereiches, personelle Besetzung des eigenen Standbereichs nach Maßgabe dieser Bedingungen.
 - f. Mitbringen von eigenem Werbematerial.
 - g. Erfüllung eigener Zahlungspflichten wie z.B. GEMA, Künstlersozialkasse, Genehmigungen usw.
 - h. Beachtung dieser Allgemeinen Bedingungen.
- (2) Sie tragen die für Ihre Leistungen anfallenden Kosten selbst.
- (3) Sie haben ihren Präsenz-Stand/Bereich so aufzustellen und zu betreiben, dass er die Ihnen zustehende Fläche nicht überschreitet und andere (Mit-)Aussteller nicht stört oder beeinträchtigt.
- (4) Sie sind verpflichtet, Ihren Bereich stets sauber und aufgeräumt zu halten.
- (5) Sie müssen Ihren Bereich während der gesamten Veranstaltungszeit sowohl mit kundigem Personal als auch mit angemeldeten (Werbe-)Materialien und Waren vollständig und durchgehend besetzt halten.
- (6) Sie müssen bis zum offiziellen Ende des jeweiligen Veranstaltungstages Ihren Standbereich betreiben. Ein vorheriger Abbau oder vorheriges Verlassen des Standes ist nur nach unserer Zustimmung und nur aus wichtigem Grund erlaubt.
- (7) Sie dürfen ausschließlich die Leistungen, Produkte und Waren anbieten, für die Sie angemeldet sind.
- (8) Mitaussteller oder von den Ausstellern vertretene Partnerfirmen (zusammengefasst: Mitaussteller) dürfen ohne Zahlung einer Mitausstellersgebühr nur im Innenbereich der Stände gezeigt werden. Zum Innenbereich zählt nicht das Fascia-Board, eventuelle Außenwandflächen sowie die Vorderseite einer eventuell vorhandenen Theke. Auf diesen Flächen dürfen nur solche Mitaussteller gezeigt werden, für die eine Mitausstellersgebühr bezahlt wird. Diese Mitaussteller werden dann auch in allen Verzeichnissen print und online mit der gleichen Standnummer gelistet wie der Hauptaussteller.
- (9) Für die Ausstattung des Standes sind Sie selbst verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (10) Für den sicheren Betrieb des Standes sind Sie selbst verantwortlich. Auch eine Abnahme oder eine Begehung bspw. durch uns, die Feuerwehr oder das Ordnungsamt befreit Sie nicht von Ihrer Verantwortung.
- (11) Der Stand darf in seiner Lage und Größe nicht verändert oder erweitert werden.
- (12) Jegliche Aktivitäten durch Sie oder Ihre Beauftragten außerhalb des Standes (z.B. Werbung) sind nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- (13) Jegliche Art von Werbung auf der Veranstaltung außerhalb Ihres Standes dürfen Sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung betreiben. Das Verteilen von Flyern u.ä. ist grundsätzlich verboten.
- (14) Sie und Ihre Mitarbeiter bzw. Ihr beauftragtes Personal müssen, soweit sie in Dienst sind oder der Dienst noch bevorsteht, bei/während der Anwesenheit auf dem Veranstaltungsgelände auch bei Konsum von Alkohol in der Lage sein, den Stand ordentlich zu betreuen und Sicherheitsanweisungen befolgen zu können.

Wenn Sie Getränke an Besucher ausgeben, können wir ein „Korkgeld“ abrechnen, das angemessen ist oder der Forderung der Veranstaltungsstätte entspricht, die uns das Korkgeld für den dortigen Einnahmeverlust berechnet.
- (15) Drohnen oder Fluggeräte dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche, vorherige Erlaubnis auf dem Gelände und in einer Umgebung von bis zu 500 Metern um die Geländegrenze nicht eingesetzt werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.
- (16) Sie sind verpflichtet, unseren Weisungen bzw. denen unseres Ordnungspersonals Folge zu leisten. Ansprüche hieraus gegen uns sind ausgeschlossen, soweit wir die Notwendigkeit der Weisungen nicht zu vertreten haben.

(17) Wir und unser beauftragtes Personal haben das Recht, jederzeit den Stand und alle Nebenflächen zu betreten und die Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu kontrollieren.

(18) Warenlieferungen oder -abholungen und jegliche Anfahrten mittels Fahrzeugen an den Stand dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Veranstaltungszeiten erfolgen. Für etwa erforderliche Nachlieferungen während der Öffnungszeiten darf kein Kraftfahrzeug oder ähnliches Transportmittel benutzt werden. In jedem Fall sind die verkehrsrechtlichen Vorschriften sowie etwaige Vorgaben des Betreibers der Veranstaltungsstätte zu beachten.

Zu erwartende Anlieferungen von Messeständen, Ausstellungsmaterialien, Materialien (Prospekte o.ä.) usw. vor Ihrem eigenen Aufbau sind im Voraus dem Veranstaltungsort bekanntzugeben und für die Anlieferung und Zwischenlagerung mit einem deutlichen Hinweis auf die Veranstaltung zu versehen. Eine Anlieferung ist maximal 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Eine frühere Anlieferung ist in Absprache mit dem Veranstaltungsort bzw. uns gegen zusätzliches Entgelt möglich. Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(19) Verkauf und Werbung:

- a. Die Ansprache von Besuchern ist nur auf dem eigenen Stand gestattet.
- b. Prospekte, Druckschriften u. ä. dürfen nur auf dem eigenen Stand ausgelegt werden.
- c. Ebenso ist das Sammeln von Unterschriften nur auf dem eigenen Stand zulässig.
- d. Werbung durch Lautsprecher und Musikbeschallung oder der Einsatz von akustischen Geräten ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig und nur, insofern sich benachbarte Aussteller hierdurch nicht beeinträchtigt fühlen oder werden. Eine bereits erteilte Genehmigung kann eingeschränkt bzw. untersagt werden, soweit ein berechtigter Grund dafür gegeben ist. Im Zweifel haben Sie einer Einschränkung oder Untersagung unmittelbar nachzukommen, auch dann, wenn die Berechtigung des Grundes nicht vor Ort geklärt werden kann.

(20) Betriebszeiten, Auf- und Abbau:

- a. Betriebszeiten der Stände entsprechen im Zweifel der Öffnungszeit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung und werden von uns vorab konkret mitgeteilt.
- b. Während der Betriebszeiten ist die Standbetreuung in ausreichender Form mit fachkundigem Personal zu gewährleisten.
- c. Zeiten für den Standaufbau werden von uns vorab konkret mitgeteilt bzw. der Aufbau erfolgt nach Vereinbarung und muss in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.
- d. Das Befahren der Veranstaltungsfläche ist während der Öffnungszeit untersagt.
- e. Zeiten für den Standabbau werden von uns vorab konkret mitgeteilt bzw. der Abbau erfolgt nach Vereinbarung; Maßgeblich für den rechtzeitigen Abbau ist die besenreine Übergabe an uns.
- f. Sie sind dafür verantwortlich und stehen dafür ein, dass alle für Sie tätigen Mitarbeiter und Gehilfen in der Zeit von Aufbau und Abbau bei Anwesenheit auf dem Veranstaltungsgelände Warnwesten tragen, soweit das am Veranstaltungsort durch dort bestehende Vorschriften oder behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist.
- g. Das Bekleben von Säulen, Wänden, Leinwänden und Spiegeln usw. ist im gesamten Veranstaltungsort untersagt.
- h. Das Einschlagen von Nägeln oder Dekornadeln in Säulen, Vorhänge und Wänden ist untersagt.
- i. Das Abstellen bzw. Anlehnen von Gegenständen an Wänden, Säulen und Spiegeln ist untersagt.
- j. Klebebänder zum Verkleben von Kabeln oder für das Anbringen von Plakaten usw. auf gemieteten Messebauten müssen ebenso wie eventuell aufgeklebte Poster/Plakate und anderen Aufhängungen rückstandslos entfernt werden, anderenfalls kann ein etwa dadurch entstehender Schaden in Rechnung gestellt werden.
- k. Abbauarbeiten müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abgeschlossen sein. Messestände, Ausstellungsgegenstände oder sonstige Materialien müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich entfernt werden und die überlassene Fläche besenrein herausgegeben werden; eine Zwischenlagerung (z.B. am Wochenende) ist gegen Entgelt möglich. Das gilt entsprechend für die Zwischenlagerung jeglicher Transportbehältnisse während der Veranstaltung. Alternativ möglich ist die Lagerung in einem eigens angemieteten Lagerraum. Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(21) Parkmöglichkeiten / Anlieferung / Befahren des Geländes:

- a. Das Befahren des Geländes ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung erlaubt. Das Parken auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt.
- b. Die Zeiten für die Anlieferung außerhalb der Veranstaltungszeiten werden von uns vorab mitgeteilt.
- c. Fahrzeuge, die das Gelände erlaubterweise zum Be- oder Entladen befahren, müssen das Gelände unverzüglich wieder verlassen, wenn der Ladevorgang beendet ist.
- d. Soweit am Veranstaltungsort Durchfahrtscheine erforderlich sind, müssen diese stets ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden. Dafür teilen Sie uns auch die Daten des Fahrzeugs mit.
- e. Das Befahren auf dem Gelände ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- f. Rangierarbeiten, insbesondere Rückwärtsfahren, ist nur mit Personal für die Einweisung oder Rückfahrkamera bzw. unter Aufbietung aller Sorgfalt bei ausgeschaltetem Radio und offenen Fenstern erlaubt.
- g. Fahrzeuge und Hilfsmaschinen (z.B. auch Stapler) dürfen nur im Rahmen ihrer zweckgemäßen Bestimmung auf dem Gelände genutzt werden.
- h. Das Befahren von Grünflächen und unbefestigten Wegen ist nicht erlaubt.
- i. Etwa notwendige Ausnahmegenehmigungen (z.B. bei einem Gewicht von mehr als 7,5t, bei Sonntagsfahrten usw.) müssen Sie selbst beantragen und bezahlen und uns nachweisen.
- j. Generell sorgen Sie für den Transport von eingebrachten Materialien innerhalb des Veranstaltungsortes. Trolleys oder Handwagen zum Transport innerhalb des Gebäudes vor Ort müssen Sie selbst mitbringen oder gegen zusätzliches Entgelt vom Veranstaltungsort anmieten; diese dürfen ausschließlich zweckgemäß eingesetzt werden. Sie haften gemeinsam mit dem Bediener der Transportmittel für von diesem verursachte Schäden an Boden, Wänden usw.

(22) Stromversorgung:

- a. Wir stellen die vereinbarte Stromversorgung am Veranstaltungsort sicher. Die Übergabestelle kann, in Ausnahmefällen, bis zu 50 Meter vom Verkaufsstand entfernt sein. Die entsprechenden Anschlusskabel sind von Ihnen vorzuhalten.
- b. Für die einwandfreie Unterverkabelung, zum und im Stand, sind Sie verantwortlich.
- c. Sie dürfen nur Anschlusskabel und angeschlossene Geräte nach DIN-VDE-Norm bzw. gemäß örtlichen Vorschriften verwenden.
- d. Sollte Ihr Strombedarf 16A/3kW übersteigen, benötigen Sie einen eigenen, geeichten Stromzähler oder können ihn von uns gegen Kostenerstattung (siehe Preisliste) mieten.
- e. Falls es zu Stromausfällen oder anderen Problemen kommen sollte, weil die angemeldeten Anschlusswerte zu niedrig waren oder durch den Einsatz von defektem oder nicht geprüften Material, werden wir Ihnen die Kosten für den Einsatz eines Elektrikers und die Kosten für Folgeschäden in Rechnung stellen. Der Stromverbrauch wird zusammen mit den Anschlussgebühren und weiteren Nebenkosten in Rechnung gestellt, soweit Ihr Strombedarf 16A/3kW übersteigt (siehe Buchstabe d.).
- f. Sollten bei technischen Mängeln der Geräte Probleme im Leitungsnetz auftreten oder durch den Betrieb eine Beeinträchtigung der Sicherheit von Besuchern, Mitarbeitern, Mitwirkenden oder der Umwelt drohen, können wir den weiteren Betrieb dieses Gerätes untersagen.

(23) Umweltschutz:

- a. Ggf. vorhandene Bäume, Sträucher und Grünflächen dürfen nicht beschädigt werden.
- b. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu den Bäumen einzuhalten.
- c. Spanngurte, Erdnägel, Nägel usw. dürfen nicht an oder in Bäumen oder Wurzeln angebracht werden.

(24) Standsicherheit:

- a. Sie dürfen für Heizungen etc. ausschließlich strombetriebene Geräte verwenden. Der Betrieb von gasbetriebenen Geräten für Heizungen ist untersagt.
- b. Sie haben die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften für den Aufbau, Betrieb und Abbau zu beachten.
- c. Eine etwaige durch uns oder durch Dritte vorgenommene Abnahme oder Begehung des Standes befreit Sie nicht von der Pflicht, selbstständig und eigenverantwortlich für die Standsicherheit zu sorgen.
- d. Jegliche Einrichtungen und Aufbauten müssen mindestens windsicher sein bzw. frühzeitig abgebaut bzw. gesichert werden.
- e. Wir können jederzeit einen Nachweis über die Standsicherheit (insbesondere Statik) verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder haben die von uns beauftragten Fachkräfte nicht unerhebliche Bedenken gegen Aufbauten oder Exponate und deren Standsicherheit, können wir verlangen, dass die Aufbauten bzw. das Exponat abgebaut, entfernt oder stillgelegt wird.

(25) Sicherheit / Brandschutz:

- a. Zu keinem Zeitpunkt dürfen Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Hydranten) ganz oder teilweise verstellt, zugesperrt, zugedeckt oder sonst beeinträchtigt oder zweckentfremdet werden.
- b. Alle Standbauteile/Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen bzw. DIN-Normen entsprechen und schwer entflammbar sein. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschrittsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereit zu halten.
- c. Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- d. Der Einsatz von Gas/Flüssiggas ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung erlaubt. Maßgeblich und einzuhalten ist dann das Merkblatt zur Verwendung von Flüssiggas, das dem Vertrag als Anlage beigelegt ist, aber selbst dann zu beachten ist, wenn die Anlage fehlen sollte.
- e. Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind, dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verwendet werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger notwendiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.
- f. Soweit am Veranstaltungsort erforderlich, sind geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Das Vorhandensein der Feuerlöscher wird von uns vor Veranstaltungsbeginn überprüft; ungeachtet einer solchen Prüfung bleiben Sie für die Funktionsfähigkeit verantwortlich.
- g. Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (z.B. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.
- h. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.
- i. Die Lagerung von Verpackungsmaterial und sonstigen brennbaren Abfällen ist unzulässig.
- j. Innerhalb des Standes ist die Verwendung unverwehrtener Feuer (z. B. brennende Kerzen) verboten.
- k. Pyrotechnische Erzeugnisse sind auf dem Veranstaltungsgelände verboten.
- l. Es muss von Ihnen gewährleistet sein, dass bei Defekt am Betrieb und evtl. notwendiger Nachbesserungen in kurzer Zeit das Material für Reparaturen besorgt werden kann.
- m. Die Präsenz einer weisungsbefugten Person von Ihnen vor Ort ist auch wegen der Veranstaltungssicherheit von großer Bedeutung und muss von Ihnen gewährleistet sein.

(26) Sauberkeit / Müllentsorgung:

- a. Sie verpflichten sich, Müll soweit möglich zu vermeiden.
- b. Der Stand und dessen Umfeld sind ständig und laufend sauber zu halten. Sie müssen insbesondere am Ende eines Veranstaltungstages den Bereich rund um den Stand und ggf. davor befindliche Sitzmöbel grob vom Müll befreien.
- c. Abfall ist getrennt zu sammeln.
- d. Sie sind verpflichtet, den anfallenden Müll aus der Produktion (vor allem Speisereste) in gesonderten Müllbehältern zu entsorgen. Sofern die Ihnen zur Verfügung gestellten Müllbehälter für Ihre Zwecke nicht ausreichen, müssen Sie ausreichend Müllbehälter bei uns oder Dritten bestellen.
- e. Wir stellen für die Müllentsorgung der Besucher ausreichende Abfallbehälter im Bereich der Veranstaltungsflächen auf (sog. Festivaltonnen). Diese dürfen Sie nicht mit Ihrem Abfall befüllen.
- f. Sondermüll, wie z.B. Fettrückstände, ist durch Sie fachgerecht selbst zu entsorgen.
- g. Die Standfläche ist besenrein zu hinterlassen. Nicht vollständig geräumte Stände, restliche Standbauteile und Verpackungsmaterial o.ä., werden auf Ihre Kosten entfernt.

§ 7 Bewachung

- (1) Es erfolgt durch uns nur eine allgemeine Bewachung der Veranstaltungsfläche.
- (2) Sie sind selbst verantwortlich, Ihr Mobiliar, die von Ihnen genutzten Gegenstände und die von uns überlassenen Gegenstände (z.B. Zelte) zu sichern und/oder zu versichern.
- (3) Wenn Sie selbst außerhalb der Betriebszeiten/Öffnungszeiten eine Bewachung Ihres Standes oder Ihres Equipments vornehmen möchten, so müssen Sie diese über uns bestellen bzw. anmelden. Auch in diesem Fall haben wir oder unser beauftragtes Personal ein jederzeitiges Betretungsrecht des Standes.

§ 8 Sicherheit

- (1) Sie und wir sind uns darin einig, dass Vorschriften zur Sicherheit von Besuchern, Mitwirkenden, Arbeitnehmern und sonstigen beteiligten Personen einer Veranstaltung mit höchster Priorität einzuhalten sind. Hierunter fallen insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzregelungen. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragspartner die tatsächliche Tätigkeit in einem anderen Staatsgebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausführen, in dem es keine oder keine vergleichbaren Schutzvorschriften gibt.
- (2) Sie unterstützen uns in der Um- und Durchsetzung des Sicherheitskonzepts. Sie werden Ihr Personal und Ihre Dienstleister in das Sicherheitskonzept oder in die Sie betreffenden Teile davon ordnungsgemäß einweisen und an etwaigen Übungen und Besprechungen hierzu teilnehmen.
- (3) Angeordnete oder allgemein anerkannte Hygieneregeln in Bezug auf Infektions- und Gesundheitsschutz sind unbedingt und stetig einzuhalten.
- (4) Sie werden jeweils auch andere von Ihnen beauftragte Dienstleister, insbesondere Subunternehmer, zur Einhaltung hierzu verpflichten.

§ 9 Nutzung von Marken, Kennzeichen, Urheberrechten usw.

- (1) Beide Vertragspartner sichern zu, dass der jeweils andere Vertragspartner Namen, Werke, Titel, Kennzeichen und Marken (im Weiteren nur noch: Kennzeichen) öffentlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung nutzen darf und dazu jeweils ein einfaches Nutzungsrecht erhält.

Beide Vertragspartner stellen sich gegenseitig zur Durchführung der Veranstaltung und Umsetzung der Leistungen und Zuständigkeiten die für diesen Zweck notwendigen Rechte an den Kennzeichen kostenfrei zu Verfügung und stehen dafür ein, dass diese Rechte frei von Rechten Dritter sind.

Durch die vertragsgemäße Nutzung eines Kennzeichens erwirbt der nutzende Vertragspartner keine über diesen Vertrag weitergehenden Rechte daran.

Beide Vertragspartner verpflichten sich auch, die bestehenden Kennzeichen nicht in anderen Ländern einzutragen oder eintragen zu lassen oder sonst zu verwenden oder verwenden zu lassen, um dort Rechte zu generieren.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, bereits bestehende Schutzrechte bzw. Kennzeichenrechte des jeweils anderen nicht anzugreifen oder angreifen zu lassen.

- (2) Soweit die Vertragspartner künftig gemeinsam Rechte an einem Kennzeichen erwerben, gilt der vorstehende Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Vertragspartner gleichberechtigt Rechteinhaber sind.

Beide Vertragspartner verpflichten sich auch, auch nach Vertragsende, die bestehenden Kennzeichen nicht in Deutschland und nicht in anderen Ländern einzutragen oder eintragen zu lassen oder sonst zu verwenden oder verwenden zu lassen, um dort Rechte zu generieren. Die Eintragung kann gemeinsam bzw. mittels separater Vereinbarung erfolgen.

- (3) Soweit die Vertragspartner oder Rechteinhaber an ihren Kennzeichen aus rechtlicher Sicht oder aus Sicht der Unternehmens-C.I. bestimmte Anforderungen stellen, so ist dies dem anderen Vertragspartner im Vorfeld mitzuteilen.
- (4) Die Verpfändung der Lizenzrechte in diesem Vertrag ist ausgeschlossen.
- (5) Vom Vertragspartner erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.
- (6) **Freistellungsverpflichtung:**

Sie sind verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Ihnen zurechenbaren Verstoß gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht. Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

§ 9a Hybride oder digitale Veranstaltungen

- (1) Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise digital statt und erhalten Sie die Möglichkeit, sich digital zu präsentieren, so stehen Sie dafür ein, dass für jegliche vertragsgemäße Nutzungen durch uns die entsprechenden notwendigen Rechte eingeräumt werden. Dies gilt auch, soweit Persönlichkeitsrecht bzw. personenbezogene Daten von Ihren Beschäftigten oder Gehilfen betroffen sind.
- (2) Es gelten zusätzlich zu unseren Bedingungen auch die Nutzungsbedingungen unseres technischen Dienstleisters, der Fa. meetyoo conferencing GmbH, Friedrichstraße 200, 10117 Berlin, Deutschland. Diese Nutzungsbedingungen werden im Anmeldeformular verlinkt. Mit Ihrer Anmeldung stimmen Sie auch diesen Nutzungsbedingungen verbindlich zu. Im Falle einer etwaigen Kollision der AGB der Fa. meetyoo conferencing GmbH und unserer AGB haben mit Blick auf die technische Abwicklung die AGB der Fa. meetyoo conferencing GmbH Vorrang.

(3) Uns steht auch für die digitale Veranstaltung das Hausrecht zu.

(4) Vertragsdauer und Kündigung bei der Veranstaltung ICCX digital 365.:

- a. Ihre Standbuchung bei der ICCX digital 365. ist ein Abonnement für 12 Monate.
- b. Sie können Ihr Abonnement nach der Mindestvertragsdauer von 12 Monaten jederzeit schriftlich (z.B. E-Mail) kündigen.
- c. Das Abonnement verlängert sich jeweils automatisch um weitere 3 Monate, wenn Sie es nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Abonnements gekündigt wird.
- d. Nach dem initialen Setup Ihres Standes müssen Änderungswünsche bis 30 Tage vor den jeweils nächsten „Live-Days“ eingereicht werden; derlei Änderungen sind kostenpflichtig.
- e. Wir sind berechtigt, die digitale Veranstaltung jederzeit, also auch vor Ablauf der jeweiligen 12 Monate, zu beenden. In diesem Fall reduzieren sich die Ausstellergebühren auf den tatsächlich stattgefundenen Zeitraum; etwa bereits von Ihnen bezahlte Gebühren für den vorzeitig entfallenden Zeitraum erhalten Sie erstattet.

§ 10 Vertraulichkeit / Geheimnisschutz

Sie sind verpflichtet, Inhalte dieses Vertrages ausschließlich auftragsgemäß zu verwenden und im Übrigen auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Aufzeichnung der Veranstaltung

- (1) Wir sind berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern Sie dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnen. In jedem Fall sind wir berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu fertigen.
- (2) Sie sind verpflichtet, mit anderen beteiligten Rechteinhabern aus Ihrem Einflussbereich, insbesondere Mitarbeitern und Unterbeauftragten, entsprechende Vereinbarungen treffen, aus denen die Erlaubnis an uns hervorgeht, die Darbietungen und Leistungen gemäß Absatz 1 aufzuzeichnen.
- (3) Sie dürfen die Veranstaltung nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung aufzeichnen. Im Falle einer Zustimmung sind Sie selbst dafür verantwortlich, Rechte Dritter zu beachten (z.B. des Gebäudeeigentümers, Besucher usw.).

§ 12 Datenschutz

(1) Ihre Beschäftigten oder Subunternehmer: Nutzung der Daten / Weitergabe unserer Datenschutzinformationen:

Sie sind verpflichtet, die Datenschutzinformationen, die wir Ihnen als Vertragspartner mitteilen, **auch an die von Ihnen zu benennenden verantwortlichen Personen und Ansprechpartner und Subunternehmer weiterzugeben**, damit diese auch über die bei uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge und Datenschutzmaßnahmen informiert werden.

(2) Weitere datenschutzrechtlich relevante Vereinbarungen:

Soweit notwendig, werden Sie und wir auch noch nach Vertragsschluss entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarungen schließen, die auf der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhen (z.B. einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO oder einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO).

§ 13 Freistellungsverpflichtung durch Sie als Aussteller

- (1) Sie sind verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verstoß von Ihnen gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht.
- (2) Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

§ 14 Vertragsstrafe

- (1) Sie sind verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen den Vertrag eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. In diesem Fall können wir die Höhe der Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen bestimmen, deren Angemessenheit im Streitfall von dem an unserem Geschäftssitz zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- (2) Ein etwaiger darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird von der Vertragsstrafe nicht berührt.
- (3) Diese Vertragsstrafenverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn der die Vertragsstrafe auslösende Grund erst nach Vertragsende entsteht oder uns erst nach Vertragsende bekannt wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

§ 15 Gewährleistung und Haftung durch Sie als Aussteller

- (1) Für unsere Gewährleistungsansprüche gegen Sie gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.
- (2) Sie haben im Rahmen Ihrer Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf Ihre Veranlassung hin mit dem Vertragsgegenstand in Berührung kommen (z.B. Ihre Betriebsangehörigen, Ihre von Ihnen eingeladenen Gäste, Kunden oder von Ihnen beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker), soweit nicht diese Personen den Schaden nur bei Gelegenheit ihrer Zugriffsmöglichkeit auf den Vertragsgegenstand verursacht haben und/oder unserem Verantwortungsbereich unterfallen.
- (3) Sie tragen die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter Ihre Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB fällt.

§ 16 Haftung für Ihre Subunternehmer

- (1) Verursacht ein von Ihnen beauftragter Subunternehmer einen Schaden, so haben wir die Wahl, primär zunächst gegen diesen Subunternehmer vorzugehen.
- (2) In diesem Fall sind Sie verpflichtet, diesen Subunternehmer mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen, alle Ihnen gegen diesen Subunternehmer zustehenden Rechte bzw. Ansprüche an uns abzutreten und uns alle zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Unterlagen und Informationen herauszugeben sowie Ihre eigenen Beschäftigten und Personen soweit möglich als Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.
- (3) Wir können jederzeit aber Sie in Anspruch nehmen, soweit Sie als Hauptunternehmer den Subunternehmer beauftragt haben. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, die Ihnen ursprünglich zustehenden Rechte bzw. Ansprüche, wieder zurück an Sie abzutreten und Ihnen etwa uns überlassene Originalunterlagen wieder zurückzugeben.

§ 17 Unsere Gewährleistung und Haftung

- (1) Eine Garantiehaftung wird ausgeschlossen.
- (2) Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln im Rahmen einer Vermietung, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (3) Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von uns arglistig verschwiegen sind, sowie für durch uns zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Ausstellers. Die Minderung ist

auch nur insoweit ausgeschlossen, als dem Aussteller das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug des vereinbarten Preises durchzusetzen. Er kann/muss etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.

- (4) Eine Haftung von uns für eventuell vor Abschluss dieser Vereinbarung vorhandene Mängel an dem Vertragsgegenstand wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von uns arglistig verschwiegen worden sind oder wenn es sich um Sachschäden handelt, die von uns, unseren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder wenn es Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge Vorsatz oder jeder Fahrlässigkeit von uns, unseren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
- (5) Für die von Ihnen auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände übernehmen wir keine Haftung, soweit nicht anders in Absatz 6 vereinbart. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Ausstellers auf dem Veranstaltungsgelände.
- (6) § 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (7) Wir haften für bei Ihnen verursachte Sach- und Vermögensschäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden, nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Diese Haftung ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Wir haften für bei Ihnen verursachte Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

Für bei Ihnen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haften wir unbeschränkt, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz. Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 6 betreffen nicht Ihre Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

§ 18 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nur für die konkret vereinbarte Veranstaltung geschlossen und endet, wenn sie im Verhältnis zwischen uns und Ihnen vollständig abgewickelt ist.
- (2) **Kündigung bei Höherer Gewalt oder durch äußere Umstände**

Wir können bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:

- a. anzunehmen ist, dass sich Aktionen, Darbietungen und Maßnahmen im Laufe der Veranstaltung ohne unser Zutun unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland beziehen und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Herkunftsland des Veranstalters bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland oder dem Herkunftsland des Veranstalters oder in dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken,
- b. sich die vor Ort zuständigen Behörden und Polizeien anhand konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und dem Veranstalter und/oder dem Aussteller die Fortführung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist.

Folgen für die Vergütung und Zahlungen:

Bei einer Kündigung aus den genannten Fällen bestehen beiderseits keine Ansprüche gegeneinander, etwa bereits erbrachte Leistungen werden gemäß § 346 BGB rückabgewickelt. Wir können diejenigen Leistungen berechnen, die wir in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung gemäß dieser AGB und des Ausstellervertrages mit Ihnen bereits erbracht haben, soweit wir diese nicht anderweitig verwenden können oder die anderweitige Verwendung böswillig unterlassen, für den Fall, dass die Veranstaltung noch nicht begonnen hat, maximal jedoch 30 % der vereinbarten Teilnahmegebühren. Sie und wir haben jeweils das Recht nachzuweisen, dass der Betrag angemessen höher oder niedriger anzusetzen ist. Es wird - für Sie und uns jeweils widerleglich - vermutet, dass der Aufwendersatz 10 % der vereinbarten Teilnahmegebühren beträgt.

Bei Höherer Gewalt gilt vorrangig § 20.

(3) Kündigung durch uns aus wichtigem Grund:

Wir haben darüber hinaus ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Zulassung von Ihnen als Aussteller nicht oder nicht mehr gegeben sind, und nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig gesichert wiederhergestellt werden können,
- b. Sie gegen diese Bedingungen verstoßen und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- c. ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit von uns mit Ihnen unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- d. Sie nicht genehmigte Waren oder Leistungen anbieten,
- e. Sie Ihren Standplatz nicht bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn („Vorlaufzeit“) aufgebaut und vorbereitet haben bzw. bezogen haben, soweit keine andere Vorlaufzeit vereinbart ist,
- f. fällige Zahlungen durch Sie nicht oder nicht vollständig erfolgt sind,
- g. Sie notwendige oder vereinbarte Maßnahmen unterlassen, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen oder dienen würden,
- h. Mängel, die Sie zu vertreten haben, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten,
- i. Sie Umstände verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder unserer Mitarbeiter oder Gehilfen und/oder unserem Kunden von Bedeutung sind,
- j. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung Sie verantwortlich waren,
- k. Sie behördliche Auflagen nicht erfüllen.

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für uns zumutbar ist und Sie alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlen oder durch unbedingte Sicherheitsleistung entsprechend absichern.

Folgen für die Vergütung:

Bei einer solchen Kündigung schulden Sie uns die vereinbarten Gebühren und Vergütung, abzüglich etwa ersparter Aufwendungen und abzüglich der Einnahmen, die wir durch eine Neuvergabe an einen anderen Aussteller erzielen können. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung, wird für Sie und uns widerleglich vermutet, dass 90 % der vereinbarten Gebühren angemessen sind, innerhalb von 1 Woche vor der Veranstaltung oder auf der Veranstaltung 95 %.

(4) Kündigung durch Sie aus wichtigem Grund:

Sie können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Ihnen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen und/oder bis zur vereinbarten Beendigung aufgrund eines Verhaltens von uns nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Höheren Gewalt.

Folgen für die Vergütung:

Kündigen Sie aus wichtigem Grund, ist die vereinbarte Gebühr bis auf den Teil zu kürzen, den Sie anderweitig verwerten können und/oder der für Sie bereits von Nutzen war.

(5) Sonstiges zur Kündigung:

Für digitale Veranstaltungen gelten zusätzlich die Kündigungsregeln in § 9a Absatz 4 Buchstaben c. und e.

Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Im Falle wiederkehrender Einzelaufträge entspricht die Nichterteilung eines Einzelauftrages der Beendigung des Rahmenvertrages. Im Falle wiederkehrender Einzelaufträge gelten die hier genannten Kündigungsbestimmungen entsprechend.

§ 19 Stornierung

- (1) Soweit Sie den Vertrag aus einem Grund aufheben möchten, den wir nicht zu vertreten haben und der nicht auf Höherer Gewalt beruht (Stornierung), so ist dies grundsätzlich möglich; Sie müssen uns das aber schriftlich und ausdrücklich mitteilen.

In diesem Fall können wir angesichts der Tatsache, dass wir erfahrungsgemäß bei kurzfristiger Absage keine Möglichkeit mehr haben, die Flächen anderweitig zu vermieten und ggf. aus Anlass des Vertrages von uns zugebuchte Leistungen nicht mehr kostenfrei stornieren können, Kosten nach folgender Maßgabe geltend machen, soweit wir mit Ihnen nichts Abweichendes vereinbaren.

Der maßgebliche Zeitpunkt ist der Eingang Ihrer Stornierung bei uns.

(2) Allgemeines:

Wir können wahlweise die konkret vereinbarten Preise abzüglich ersparter Aufwendungen geltend machen oder unsere Kosten und unseren entgangenen Gewinn mit einer Pauschale abrechnen. In diesem Fall gelten dann die nachstehenden Pauschalen.

Wählen wir die Pauschale, bleibt Ihnen die Möglichkeit, nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall müssen Sie dann nur diesen geringeren Betrag anstelle der Pauschale erstatten.

- a. Beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung bis 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung 20 % der vereinbarten Teilnahmegebühren (Gesamtbetrag),
- b. beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung ab 6 Monate bis 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung 35 % der vereinbarten Teilnahmegebühren (Gesamtbetrag),
- c. beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung von weniger als 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung 50 % der vereinbarten Teilnahmegebühren (Gesamtbetrag),
- d. ab 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung 90 % der vereinbarten Teilnahmegebühren (Gesamtbetrag).

Dienstleistungen, die wir selbst erbringen:

Sind ausdrücklich (auch) weitere Dienstleistungen vereinbart, die nicht in Pauschalen enthalten ist, gilt:

Soweit wir einen bestimmten, vereinbarten Erfolg schulden (im Sinne eines Werkvertrages nach § 631 BGB) gilt: Wir sind berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Es wird widerleglich vermutet, dass uns 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Soweit wir nur die ordnungsgemäße Erbringung einer Dienstleistung schulden (im Sinne eines Dienstvertrages nach § 611 BGB) gilt: Wir können den tatsächlich angefallenen Aufwand abrechnen, ebenso die tatsächlichen Lohnkosten, die durch die Absage anfallen, soweit die für die Auftragserfüllung vorgesehenen Beschäftigten nicht anderweitig eingesetzt werden können oder der anderweitig mögliche und zumutbare Einsatz böswillig unterlassen wird.

(3) Fremd-Kosten unserer Leistungsträger:

Im Fall der Wahl der Pauschale haben Sie die Fremd-Kosten der von uns beauftragten Leistungsträger (ggf. nur deren Stornokosten) zu erstatten bzw. zu zahlen (z.B. in Erwartung der Durchführung der Veranstaltung zugemietete Licht- oder Tontechnik, angefordertes fremdes Personal, zubestelltes Catering usw.), die bei uns oder direkt bei Ihnen geltend gemacht werden, soweit diese Leistungen nicht in der vereinbarten Teilnahmegebühr, als Speisenumsatz, als Tagungspauschale und/oder in unsere Dienstleistungen und damit in die vorstehend geregelten Berechnungen einbezogen sind, wozu wir beweispflichtig sind, abzüglich ggf. von Ihnen nachzuweisenden ersparten Aufwendungen.

Wir sind nicht verpflichtet, mit Leistungsträgern Stornierungsbedingungen auszuhandeln oder die Beauftragung der Leistungsträger mit Blick auf eine etwa mögliche Stornierung zu verzögern, soweit Sie uns nicht ausdrücklich dazu anweisen; in diesem Fall übernehmen Sie alle Risiken, die durch eine Verzögerung entstehen können.

(4) Ausübung und Wechsel des Wahlrechts:

Wir können das Wahlrecht so lange ausüben, bis eine Einigung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Abwicklung erfolgt ist. Das bedeutet auch, dass wir die Wahl „Pauschale“ ändern können in die Wahl „konkrete Berechnung“, solange über die Pauschale keine Einigung erzielt wird oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergeht, ebenso umgekehrt.

§ 20 Höhere Gewalt und (teilweise) Nichtdurchführung der Veranstaltung

- (1) Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Ausfall, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt (z.B. weil die Halle vom Vermieter nicht an uns überlassen werden kann oder die Veranstaltung ohne unser Verschulden nicht stattfinden darf), werden wir von unserer Leistungspflicht – bei teilbaren Leistungen, soweit für Sie zumutbar, auch teilweise hinsichtlich des betroffenen Teils – befreit (§ 275 Absatz 1 BGB). Soweit wir nicht zu leisten brauchen, entfällt auch unser Anspruch auf Ihre Gegenleistung (§ 326 BGB).

Wir können aber den Teil der vereinbarten Teilnahmegebühren verlangen bzw. einbehalten, der den von uns bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen entspricht, soweit wir diese nicht anderweitig verwerten können und die wir berechtigterweise für erforderlich halten dürfen; für den Fall, dass die Veranstaltung noch nicht begonnen hat maximal jedoch 30 % der vereinbarten Teilnahmegebühren. Sie und wir haben jeweils das Recht nachzuweisen, dass der Betrag angemessen höher oder niedriger anzusetzen ist. Es wird – für Sie und uns jeweils widerleglich – vermutet, dass der Aufwendungsersatz 5 % der vereinbarten Teilnahmegebühren beträgt.

Wir können bereits tatsächlich erbrachte Werbeleistungen und andere Leistungen für die Veranstaltung entsprechend dem vorstehenden Absatz anteilig abrechnen.

Soweit eine Umlage auf alle Aussteller erfolgt, geschieht dies anteilig zur jeweiligen Standgröße.

Im Übrigen sind erfolgte Leistungen nach §§ 346 BGB rückabzuwickeln. Wir sind berechtigt, die Rückabwicklung um den Zeitraum auszusetzen, der für die Gesamtberechnung inkl. der Zusammenstellung und Klärung sämtlicher Kostenpositionen notwendig ist. Soweit weniger als 50% dieser Kostenpositionen noch zu klären sind, nehmen wir die Rückabwicklung bzgl. des anderen Teils vor.

Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über unsere Bemühungen bzgl. der Zusammenstellung und Klärung, die wir auch über eine Bestätigung bzw. einen Bericht eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers leisten können.

Soweit im Nachhinein Rückerstattungen der von uns bereits an unsere Leistungsträger (z.B. Vermieter der Location, Messebau usw.) geleisteten Zahlungen erfolgen und diese vorbehaltlos und unwiderruflich bei uns eingehen und damit den Schaden verringern, sind diese nachträglichen Zahlungen anteilig mit denen einbehaltenen bzw. geforderten Teilnahmegebühren zu verrechnen. Wir sind berechtigt, von diesen Zahlungen unsere Aufwendungen (bspw. auch Anwaltskosten) abzuziehen.

Zum Nachweis der hier genannten, durch uns getätigten Zahlungen, die zu einer Erstattungspflicht durch Sie führen, reicht eine Bestätigung eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers über deren Richtigkeit aus. Eine Vorlage der Belege ist nicht geschuldet.

Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen u.ä. uns gegenüber sind ausgeschlossen, soweit wir die Absage bzw. den Abbruch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

Diese Folgen gelten auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 oder Absatz 3 BGB vorliegt.

- (2) Behördliche, polizeiliche oder gerichtliche Einstellungs- oder Abbruchverfügungen entsprechen der Höheren Gewalt aus Absatz 1, soweit nicht ein Vertragspartner diese Verfügung schuldhaft verursacht hat.
- (3) Es gilt als vereinbart, dass als Höhere Gewalt im Sinne des Absatz 1 auch die Empfehlung von staatlicher Seite (Bund, Land, Kommunen, Stadt, Ministerien, Polizei, Landeskriminalamt, Behörden, Bundesämter oder Bundesanstalten, Landesämter oder Landesanstalten, Robert Koch-Institut oder vergleichbarer Einrichtungen) gilt, die Veranstaltung nicht durchzuführen (z.B. aufgrund einer pandemieartigen Ausbreitung eines Virus oder einer Terrorwarnung).
- (4) Es gilt als vereinbart, dass Höhere Gewalt auch gegeben ist, wenn uns die Durchführung der Veranstaltung aufgrund erhöhter Auflagen der in Absatz 3 genannten Stellen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall können wir uns auf Höhere Gewalt gemäß Absatz 1 berufen. Es gilt als vereinbart, dass Höhere Gewalt auch gegeben ist, wenn erhöhte Auflagen der in Absatz 3 genannten Stellen oder der Veranstaltungsstätte oder anerkannte Empfehlungen der Fachverbände, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu Ihrem Leistungsinteresse steht. In diesem Fall können wir uns gemäß Absatz 1 auf Höhere Gewalt berufen.

- (5) Es gilt als vereinbart, dass ein staatliches Verbot der Veranstaltungsdurchführung oder ein Verbot des Betriebs der Veranstaltungsstätte zur Höheren Gewalt bzw. Unmöglichkeit auch im Vertragsverhältnis zu Ihnen als Aussteller führt.
- (6) Es wird widerleglich vermutet, dass wir uns auf Höhere Gewalt im Sinne von Absatz 1 berufen können, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt abgesagt werden bzw. nicht stattfinden. Ebenso wird widerleglich vermutet, dass wir uns nicht auf Höhere Gewalt berufen können, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden.
- (7) Im Sinne des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten beider Vertragspartner, aber auch der Teilnehmer und Mitwirkenden, wird vereinbart, dass Höhere Gewalt nach Absatz 1 auch gilt, wenn eine für die Veranstaltungsdurchführung unerlässliche Person solche Krankheitssymptome aufweist, die nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts oder einer staatlichen Stelle zu einem zwingenden oder empfohlenen Ausschluss von der Veranstaltung führen und wenn diese Person nicht zumutbar durch eine andere Person ersetzt werden kann (z.B. Veranstaltungsleiter oder Projektleiter).
- (8) Soweit Sie, Ihre Beschäftigten oder Gehilfen für den Standaufbau oder Standbetrieb durch ein staatlich angeordnetes Reiseverbot oder Aufenthaltsverbot oder Teilnahmeverbot im Sinne des Absatz 7 nicht erscheinen bzw. teilnehmen können und diese nicht durch andere Personen zumutbar ersetzbar sind und der vertragsgemäße Standbetrieb daher nicht möglich oder das Festhalten am Vertrag für Sie unzumutbar ist, haben Sie das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Besteht im Übrigen kein Fall von Höherer Gewalt, haben Sie einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages gemäß § 313 BGB. Besteht im Übrigen ein Fall von Höherer Gewalt, hat die jeweils zutreffende vertragliche oder gesetzliche Bestimmung Vorrang vor Ihrem Anpassungsanspruch.
- (9) Soweit eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmern, Ausstellern oder anderen Beteiligten unter Berufung auf ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne der vorstehenden Absätze die Teilnahme bzw. Anwesenheit an der Veranstaltung absagen, und dadurch der prägende Charakter der Veranstaltung verloren geht, sind wir berechtigt, die Veranstaltung mit der Rechtsfolge des Absatz 1 abzusagen.
- (10) Es gilt als vereinbart, dass als Höhere Gewalt im Sinne des Absatz 1 auch der Absagegrund „Pietät“ gilt. Aus Pietätsgründen können wir die Veranstaltung absagen, wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätslos wahrgenommen würden; als Indiz für die Pietätslosigkeit gilt bspw., wenn in der Region, in der die Veranstaltung stattfindet, sich ein schwerer Unfall oder schwerer Vorfall ereignet hat, der zu Sondersendungen in TV oder Radio führt, oder Trauerbeflaggung angeordnet ist, oder andere Veranstaltungen in der Region aus demselben Grund abgesagt werden. Ein Indiz dafür ist auch die Erkenntnis, wenn beide Vertragspartner den Vertrag in Kenntnis des Vorfalls nicht geschlossen oder sich in Kenntnis des Vorfalls nicht derart vertraglich gebunden hätten. Wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätslos wahrgenommen würden, dürfen wir die Veranstaltung absagen bzw. Ihnen einen alternativen Termin anbieten; als Indiz für die Pietätslosigkeit gilt bspw., wenn sich ein schwerer Unfall oder schwerwiegender Vorfall (z.B. bewaffnete nationale oder internationale Konflikte) ereignet hat, und jeweils in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung im Stadt- und Landkreis der Veranstaltung in erheblichem Ausmaß zu Sondersendungen in TV und/oder Radio führt, oder Trauerbeflaggung angeordnet ist, oder eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Veranstaltungen im Stadt- und Landkreis aus demselben Grund abgesagt werden. Soweit sich die zeitliche Auswirkung lediglich auf die Werbemaßnahmen erstreckt bzw. beschränkt, gilt das Vorstehende entsprechend, wenn dadurch in erheblichem Maße der Absatz von Eintrittsberechtigungen behindert wurde und unwahrscheinlich ist, dass dieser Absatz nach Wegfall der Beeinträchtigungen aufgeholt würde.
- (11) Es wird klargestellt, dass sich beide Vertragspartner trotz der Kenntnis, dass der Vertrag im Laufe der Sars-CoV-2-Pandemie geschlossen wird, auf Höhere Gewalt, den Wegfall der Geschäftsgrundlage und andere gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen berufen können. Dies gilt auch für andere Ereignisse, die über mehrere Wochen anhalten (z.B. Ausbreitung von Krankheitserregern, bewaffnete Konflikte usw.).
- (2) Erklären Sie keinen Rücktritt binnen 7 Tagen nach Zugang unserer zweiten Bekanntgabe (siehe Absatz 6; maßgeblich ist das Datum des üblichen Zugangs von E-Mails), gilt der ursprüngliche Vertrag als auf die digitale Durchführung umgetragen und wirksam.
Etwa vereinbarten Fristen beginnen nicht neu zu laufen.
- (3) Die gegenseitigen vertraglichen Leistungen sind im Sinne von § 313 BGB angemessen anzupassen. Es wird bei einer vollständigen Verlegung in den digitalen Bereich widerleglich vermutet, dass die untere Grenze bei 20 %, die obere Grenze bei 80 % der für eine Präsenzveranstaltung vereinbarten Teilnahmegebühren liegt.
- (4) Wir können die Durchführung der digitalen Veranstaltung davon abhängig machen, dass für eine wirtschaftlich zumutbare Durchführung eine ausreichende Anzahl von Ausstellern zusagt oder nicht vom Vertrag zurücktritt. Die Entscheidung muss spätestens bis 2 Wochen nach der zweiten Bekanntgabe (s.u.) bekannt gegeben werden.
- (5) Im Falle Ihrer Teilnahme an der digitalen Durchführung gelten diese Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen entsprechend.
- (6) Die Rechtsfolgen können nur eintreten, wenn wir folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Wir informieren Sie schriftlich über den neuen Termin und/oder neuen Ort.
 - Die Information versenden wir per E-Mail und per Post an Sie (maßgeblich sind die Daten der Anmeldung bzw. zuletzt in unserer Kommunikation verwendeten Daten).
 - Zwischen Absendung der ersten Bekanntgabe (Information per Mail und per Post) und der zweiten Bekanntgabe (Information nochmals per Mail und nochmals per Post) liegen mindestens 3 Tage (Montag bis Samstag).
 - Wir weisen in allen (mindestens 4) Informationen ausdrücklich und deutlich auf die Rechtsfolgen hin.
- (7) Stimmen Sie der Verlegung ausdrücklich zu, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (8) Treten Sie vom Vertrag zurück oder nehmen beim neuen Termin nicht ausreichend Aussteller teil, gilt § 20 entsprechend.
- (9) Im Falle Ihrer Teilnahme an der digitalen Durchführung gelten die Bestimmungen dieses Ausstellervertrages entsprechend.
- (10) Im Übrigen gelten § 9a und § 20 entsprechend.

§ 22 Verlegung des Termins

- (1) Als milderer Mittel vor einer Absage der Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 18 Absatz 2 Buchstaben a. und b. sowie § 20 können wir die Veranstaltung zeitlich und/oder örtlich verlegen, sind dazu aber nicht verpflichtet.
- (2) Sie haben das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der neue Termin und/oder neue Ort für Sie unpassend ist; ein neuer Veranstaltungsort in derselben Stadt wie ursprünglich geplant ist kein Rücktrittsgrund. Der Rücktritt muss unverzüglich (spätestens 14 Tage) nach unserer Bekanntgabe der Verlegung mit dem neuen Ort und dem neuen Termin erklärt werden. Ansonsten gilt der ursprüngliche Vertrag als auf den neuen Ort und neuen Termin umgetragen und wirksam.
- (3) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 23 Sonstiges

- (1) **Abtretung:**
Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit wir ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss haben oder Ihre berechtigten Belange an der Abtretbarkeit unsere berechtigten Belange an der Nichtabtretbarkeit nicht überwiegen.
- (2) **Gerichtsstand:**
Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.

§ 21 Transformation der Veranstaltung in den digitalen Bereich

- (1) Als milderer Mittel vor einer Absage der Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 18 Absatz 2 Buchstaben a. und b., sowie § 20 können wir diese in den digitalen Bereich verlegen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

- (3) **Rechtswahl:**
Es gilt deutsches Recht.

(4) **Sprache:**

Sollten diese Allgemeinen Bedingungen in eine andere Sprache übersetzt sein, hat im Zweifel stets die deutsche Version Vorrang.

(5) **Geltungserhaltung:**

Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam/nichtig/undurchführbar sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Regelung und dem Vertragszweck entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.